

Reglement über die finanzielle Unterstützung energieeffizienter Massnahmen und erneuerbarer Energien vom 3. September 2020

Stand 10. Juni 2024

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Gewährung von Beiträgen an Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Produktion von erneuerbaren Energien aufgrund des vom Gemeinderat am 3. September 2020 bewilligten Rahmenkredites von Fr. 500'000.00.

Art. 2

Begriff

¹ Massnahmen Privater zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Produktion von erneuerbaren Energien sind Gegenstand des vorliegenden Reglements, wenn sie eine Reduktion des Energieverbrauchs bzw. der Treibhausgasemissionen bewirken, welche über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen.

² Sie müssen bestimmte technische Mindestanforderungen und Randbedingungen erfüllen.

Art. 3

Rechtsverhältnis

¹ Wer eine Investition in Massnahmen gemäss Art. 1 und 2 tätigt, hat aufgrund dieses Reglements allein noch keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen.

² Der Stadtrat kann aufgrund besonderer Umstände, insbesondere aus Rücksicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt, Beiträge kürzen oder auf deren Gewährung ganz verzichten.

³ Die Festlegung der Fördergelder oder Formeln zur Beitragsberechnung im Anhang der Verordnung werden regelmässig neuen Rahmenbedingungen angepasst. Die Anpassungen erfolgen durch den Stadtrat. Für das jeweilige Gesuch sind die im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung geltenden Regelungen massgeblich.

2. Beitragsbedingungen

Art. 4

Förderungsfähigkeit

¹ Massnahmen sind nur förderungsfähig, wenn sie nicht wirtschaftlich sind und nicht durch Minderabgaben an die öffentliche Hand finanziert werden können.

² Der Förderbeitrag kann unabhängig von einem allfälligen Förderbeitrag von Kanton/Bund oder privaten Fördergebern ausbezahlt werden.

³ Die förderungsfähigen Massnahmen und Anlagen sind im einzelnen im Anhang aufgeführt.

⁴ Energetische Massnahmen, die notwendig sind, um die energetischen kantonalen Vorschriften oder einen in städtischen Richtlinien vorgeschriebenen Standard zu erreichen, sind nicht beitragsberechtigt.

Art. 5

Die Mindestanforderungen an die förderungswürdigen Massnahmen richten sich nach den Bestimmungen im Anhang. *Mindestanforderungen*

Art. 6

¹ Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Beitragsberechnung gelten für bestimmte Anlagen technische Randbedingungen. Von ihnen kann auf begründetes Gesuch hin im Einzelfall abgewichen werden. *Technische Randbedingungen*

² Die technischen Randbedingungen richten sich nach den Bestimmungen im Anhang.

3. Beitragsbemessung

Art. 7

¹ Die jeweiligen Beiträge sind pro geförderte Massnahme mit einer Maximalsumme nach oben limitiert. *Grundsatz*

² Beiträge an Anlagen und Minergie-P/A-Gebäude werden im Pauschalverfahren gemäss Anhang festgelegt.

³ Kostenbeteiligungen für förderbeitragsberechtigte Energieberatungen von Privaten und KMU-Unternehmen werden gemäss Beitragsberechnung im Anhang bestimmt.

Art. 8

¹ Die Gewährung eines Beitrages setzt voraus, dass der Gesuchsteller *Gesuch*

- a) ein schriftliches Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen gestellt hat;
- b) in der Lage ist, allfällige Auflagen zu erfüllen.

² Das Gesuch ist beim Bausekretariat zusammen mit dem Baugesuch / Meldeformular einzureichen. Vorhaben, die bereits im Bau oder fertig gestellt sind, werden nicht unterstützt. Ein Baubeginn vor Erhalt der Beitragszusicherung erfolgt auf eigenes Risiko.

Art. 9

Über die Beitragszusicherung wird nach Vorliegen der Berechnungsgrundlagen durch Beschluss entschieden. *Entscheid*
a) *Form*

Art. 10

Im Rahmen ihrer allgemeinen finanziellen Zuständigkeit entscheiden über die Gesuche b) *Zuständigkeit*

- a) der Präsident der Energiekommission bei Förderbeiträgen gemäss Festlegung oder Beitragsberechnung im Anhang;
- b) die Energiekommission über Förderbeiträge an innovative Projekte auf Antrag
- c) die Energiekommission über die Bewertung der Projekte im Rahmen eines Innovationswettbewerbs.

<i>Auszahlung</i>	Art. 11 Die Beiträge werden ausbezahlt, wenn die Bedingungen und Auflagen erfüllt sind und die Ausführung der Massnahme durch den Gesuchsteller nachgewiesen worden ist. Weicht die Umsetzung der Massnahme in denjenigen Aspekten, die für die Berechnung des Förderbeitrags relevant sind, von den Angaben im Gesuch ab, wird der Förderbeitrag entsprechend angepasst. Solche Projektänderungen sind dem Bausekretariat vor der Realisierung zu melden.
	4. Sicherung des Beitragszweckes
<i>Zweckbindung</i>	Art. 12 Die Beiträge müssen ihrem Zweck entsprechend und unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen verwendet werden.
<i>Unrechtmässig zugesicherte oder ausbezahlte Beträge</i>	Art. 13 ¹ Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert. ² Beruht die unrechtmässige Zusicherung oder Auszahlung des Beitrages auf einem schuldhaften Verhalten des Empfängers, werden die Beiträge samt Zins von jährlich 5 % seit der Auszahlung zurückgefordert und Schadenersatz geltend gemacht. ³ Auf die Rückforderung wird verzichtet, a) wenn der Empfänger infolge des Beitragsentscheides Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Folgen rückgängig gemacht werden können, und b) wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes für den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.
<i>Verjährung</i>	Art. 14 ¹ Ansprüche auf Rückforderung verjähren mit Ablauf von fünf Jahren. ² Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Rückforderungsanspruches.
<i>Fristen</i>	³ Die Förderbeiträge werden längstens für 5 Jahre ab Mitteilung zugesichert. Kann die Ausführung der Massnahme innerhalb dieser Zeit nicht nachgewiesen werden, so erlischt der Anspruch auf den Förderbeitrag. Auf Antrag des Gesuchstellers kann die Frist in begründeten Fällen verlängert werden.
<i>Strafbestimmung</i>	Art. 15 Mit Busse bis zu Fr. 200.00 wird bestraft, a) wer zur Erlangung eines Beitrages über erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht; b) wer eine Amtsstelle über erhebliche Tatsachen im Zusammenhang mit der Leistung eines Beitrages in Unkenntnis lässt

NAMENS DES STADTRATES

Stadtpräsident:
Roger Bachmann

Stadtschreiberin:
Claudia Winkler

Anhang A ¹

Förderungswürdige Massnahmen und Mindestanforderungen

Massnahme	Mindestanforderung	Bemerkung
Solarthermische Anlage	<ul style="list-style-type: none"> • Typenprüfung 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Förderung von Schwimmbadheizungen • Qualitätssicherung mittels QM-Begleitung wird empfohlen.
Photovoltaikanlage	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestleistung auf bestehenden Gebäuden 1 kW Peak für EFH 10 kW Peak für MFH 15 kW Peak für Gewerbebauten 	
MINERGIE- und MINERGIE-P/A Gebäude	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgestelltes definitives Zertifikat MINERGIE bzw. MINERGIE P/A für Gesamtmodernisierungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Detaillierte Infos siehe Webseite www.minergie.ch
Energieberatungen für Gebäude	<ul style="list-style-type: none"> • GEAK Plus für bestehende Gebäude (Details kantonale Förderungsbestimmungen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Detaillierte Infos zu qualifizierten Energieberatern und GEAK-Experten: www.forumenergiezuerich.ch und www.geak.ch
Energieberatungen für Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Energieberatungen für bestehende Betriebe • Energieberatung durch einen qualifizierten Energieberater (akkreditiert bei act, EnAW, PEIK, Kanton Zürich, Forum Energie Zürich usw.) 	<ul style="list-style-type: none"> • KMU-Modell EnaW unter www-enaw-kmu.ch • PEIK unter www.peik.ch • Cleantech-Agentur Schweiz unter www.act-schweiz.ch
Innovationsförderung auf Antrag	<ul style="list-style-type: none"> • Die geförderten Projekte müssen einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Energie und/oder natürlichen Ressourcen leisten. 	
Innovationswettbewerb	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestanforderungen werden mit dem jeweiligen Wettbewerb festgelegt 	

Mit dem Gesuch für einen Förderbeitrag müssen Planunterlagen, Produktbeschriebe mit Leistungsangabe und Qualitätszertifikate eingereicht werden.

Als Nachweis für die Ausführung einer energetischen Massnahme müssen mit Meldung der Bauvollendung bzw. Inbetriebnahme ein Abnahmeprotokoll, eine Beglaubigung der Anlage oder entsprechender Beleg eingereicht werden.

Anhang B ¹

Baubewilligungsverfahren - Gebühren für Baubewilligungen

B.0 Erlass der Baubewilligungsgebühren

Die Installation einer Solaranlage (solarthermische Anlage und Photovoltaikanlagen) ist bewilligungs-/ meldepflichtig. Für die Installation einer Solaranlage werden von der Stadt Dietikon keine Baubewilligungsgebühren verlangt, sofern von der Energiekommission ein Förderbeitrag für die entsprechende Massnahme bewilligt wurde und die Massnahme auch umgesetzt wird.

Beitragsberechnung

B.1 Festlegung Förderbeiträge und Formeln Beitragsberechnung

B.1.1 ¹

B.1.2 Beitragsberechnung für solarthermische Anlagen (erneuerbare Energie)

Der Beitrag für Sonnenkollektoren zur Warmwassererzeugung oder Heizungsunterstützung wird wie folgt festgelegt:

Beitrag in Fr. = pauschal 1'500 Fr. für EFH Beitrag in Fr. = pauschal 5'000 Fr. für MFH und Gewerbe
--

Erläuterung:

EFH: Ein- und Zweifamilienhäuser

MFH und Gewerbe: Mehrfamilienhäuser und Gewerbebauten

Solarthermische Anlagen werden nicht gefördert, wenn das Gebäude mit einer fossilen Heizung beheizt wird.

B.1.3 Beitragsberechnung für Photovoltaikanlagen (erneuerbare Energie)

Der Beitrag für Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung wird wie folgt festgelegt:

Beitrag in Fr. = pauschal 500 Fr. für Anlagen auf EFH ab 1 kWp Beitrag in Fr. = pauschal 1'500 Fr. für Anlagen auf EFH ab 5 kWp Beitrag in Fr. = pauschal 3'000 Fr. für Anlagen auf MFH ab 10 kWp Beitrag in Fr. = pauschal 5'000 Fr. für Anlagen auf Gewerbebauten ab 15 kWp
--

Erläuterung:

EFH: Ein- und Zweifamilienhäuser

MFH: Mehrfamilienhäuser

Die Installation von Photovoltaikanlagen auf Neubauten wird nicht gefördert.

Wenn dies angezeigt erscheint, kann die Energiekommission die Förderbeiträge an Massnahmen knüpfen, welche einen hohen Eigenverbrauchsgrad oder die Priorität winterlicher Stromerzeugung sicherstellen, zum Beispiel:

- Bei EFH Speichereinrichtungen, eine Kombination mit einer Wärmepumpenheizung oder einer elektrischen Warmwassererzeugung mit Prioritätsschaltung;
- Bei MFH die Bildung von Eigenverbrauchsgemeinschaften (ZEV) oder die Massnahmen, welche bei den EFH beschrieben wurden;
- Bei Gewerbebauten ein tägliches Lastprofil, welches zeigt, dass ein grosser Teil der jeweiligen Stromproduktion zeitgleich verbraucht werden kann.
- Bei allen Gebäudetypen Anlagen fassadenintegrierte Anlagen.

B1.4 Förderung von Gesamtmodernisierungen der Kategorie MINERGIE; MINERGIE-P und MINERGIE A (Energieeffizienz und erneuerbare Energien)

Im Rahmen von Gestaltungsplanverfahren erstellte MINERGIE-P und MINERGIE A-Gebäude, die von erhöhter Ausnutzung profitieren können und dafür die städtischen energetischen Richtlinien einhalten müssen, erhalten keine Förderbeiträge.

Die Beitragsberechnung für ein MINERGIE- / MINERGIE A-Gebäude erfolgt nach folgender Formel. Es werden maximal 500 m² angerechnet.

$$\text{Beitrag in Fr.} = 20 \text{ Fr./m}^2 \text{ EBF} * \text{m}^2 \text{ EBF} * \text{Faktor f}$$

Erläuterung:

Fr. 20.00/m² EBF: definierter Pauschalbeitrag pro EBF

EBF: Energiebezugsfläche des Objektes in m² gemäss Norm SIA 380:2015

Faktor f: Faktor, welcher die Grösse des Objektes berücksichtigt

f = 1.0, falls EBF < 300 m² (gilt im Wesentlichen für EFH),

f = 0.9, falls EBF zwischen 300 und 500 m² liegt.

Die Beitragsberechnung für ein MINERGIE-P Gebäude erfolgt nach folgender Formel. Es werden maximal 500 m² angerechnet.

$$\text{Beitrag in Fr.} = 30 \text{ Fr./m}^2 \text{ EBF} * \text{m}^2 \text{ EBF} * \text{Faktor f}$$

Erläuterung:

30 Fr./m² EBF: definierter Pauschalbeitrag pro EBF

EBF: Energiebezugsfläche des Objektes

Faktor f: Faktor, welcher die Grösse des Objektes berücksichtigt

f = 1.0, falls EBF kleiner als 300 m² (gilt im Wesentlichen für EFH)

f = 0.9, falls EBF zwischen 300 und 500 m² liegt

Die PV-Anlage oder ggf. der Ersatz einer fossilen Heizung wird bei finanzieller Förderung des Minergie-Zertifikats nicht zusätzlich gefördert.

B1.5 Förderung von Energieberatungen mittels GEAK Plus (Energieeffizienz und erneuerbare Energien)

Die Stadt Dietikon beteiligt sich zu höchstens 50 % an den Kosten für einen Beratungsbericht GEAK Plus, mit einem maximalen Beitrag von Fr. 700.00 für Einfamilienhäuser und Fr. 1'000.00 für Mehrfamilienhäuser und Nichtwohngebäude.

GEAK Plus Beratungsberichte, die aufgrund eines Förderbeitrags des kantonalen Gebäudeprogramms erarbeitet werden müssen, werden nicht gefördert

B1.6 Förderung von Energieberatungen für Unternehmen (Energieeffizienz und erneuerbare Energien)

Die Stadt Dietikon beteiligt sich zu 50 % an den Kosten für Beratung und Erfolgskontrolle, mit einem maximalen Beitrag von Fr. 2'000.00 pro Unternehmen und Jahr.

Gefördert werden alle Beratungsformate, welche sich für das Gewerbe eignen:

- Zielvereinbarungen mit dem Bund
- Kantonale Zielvereinbarung
- Energieverbrauchsanalyse
- Beratung im Rahmen von PEIK
- Beratung Betriebsoptimierung
- Formlose Beratung für KMU

Der Förderbeitrag kann unabhängig von einem allfälligen Förderbeitrag von Kanton/Bund oder privaten Fördergebern ausbezahlt werden.

Grossverbraucher, die aufgrund der kantonalen Vorschriften eine EVA oder eine Zielvereinbarung erstellen müssen, erhalten keinen Förderbeitrag. Gesetzlich vorgeschriebene Betriebsoptimierungen in Nicht-Wohngebäuden werden nicht gefördert.

B1.7 Förderung von innovativen Projekten auf Antrag

Die Stadt Dietikon kann auf Antrag einen Zuschuss an die Umsetzungskosten von innovativen Projekten gewähren, welche zu einem nachhaltigen Umgang mit Energie oder anderen natürlichen Ressourcen beitragen. Die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall festgelegt, beträgt aber maximal 50% der Investitionskosten und maximal Fr. 5'000 pro Antrag.

B1.8 Periodische Ausschreibung eines Innovationswettbewerbs

Die Stadt Dietikon kann periodisch einen Innovationspreis im Bereich Energie und natürlichen Ressourcen ausschreiben. Sie kann den Wettbewerb auf einzelne Zielgruppen (z.B. Schulen, Handel, Mobilität, Privathaushalte usw.) beschränken. Art und Wert des Preises, Thema des Wettbewerbs sowie die Zulassungsbedingungen werden einzeln in jeder Ausschreibung festgelegt.

B1.9 Limitierte Einzelaktionen

Zusätzlich zum regulären Förderprogramm führt die Stadt Dietikon periodisch einzelne, bezüglich zeitlicher Dauer oder Fördervolumen begrenzte Förderaktionen durch. Dabei können einzelne Massnahmen des Förderprogramms in einer konzentrierten Aktion kommuniziert und durchgeführt werden, oder kurzzeitig auch andere Massnahmen gefördert werden, welche sich nicht für eine dauerhafte Förderung eignen. Beispiele solcher Aktionen sind:

- Limitierte kostenlose Energieberatung für Gebäudeeigentümer
- Limitierte kostenlose Energieberatung für KMU
- Bei Holzüberschuss: Vergünstigtes Brennholz / Hackschnitzel / Pellets aus dem Dietiker Wald
- Beitrag an den Kauf eines E-Cargobikes (elektrisch betriebenes Lastenvelo)
- Bei Erweiterung des Fernwärmenetzes: Erhöhte Beiträge an den Anschluss an das Fernwärmenetz
- Anpassung an den Klimawandel: Förderung der naturnahen Begrünung von Flachdächern, Fassaden und von versiegelten Flächen

Die Förderbeiträge und die Limiten werden für jede Aktion einzeln festgelegt.

Anhang C ¹

Höhe der Beiträge für ein Einfamilienhaus (EFH)

Mit den aufgeführten Berechnungsgrundlagen ergeben sich folgende Beiträge für ein durchschnittliches EFH mit einer Grösse von 150 m² EBF:

Solarthermische Anlagen:	Fr. 1'500.00
Photovoltaikanlagen:	Fr. 1'500.00
MINERGIE und Minergie A:	Fr. 3'000.00
Minergie P:	Fr. 4'500.00
Energieberatung:	Fr. 700.00
Innovationsprojekt auf Antrag:	Fr. 1'000.00

Anhang D ¹

Maximalbeiträge

Die Maximalbeiträge pro geförderte Massnahme betragen:

Sonnenkollektoren:	Fr. 5'000.00
Photovoltaikanlagen:	Fr. 5'000.00
Minergie und Minergie A:	Fr. 9'000.00
Minergie P:	Fr. 13'500.00
Energieberatung:	Fr. 1'000.00
Energieberatung Unternehmen:	Fr. 2'000.00 pro Jahr
Innovationsprojekt auf Antrag:	Fr. 5'000.00

¹ Änderungen Stadtratsbeschluss vom 10. Juni 2024, in Kraft per 1. Oktober 2024